Wien, Donnerstag, den 2. März 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Streberthum in der Beamtenschaft.

Der Begriff des Strebens beinhaltet eine in der Regel einwandfreie Bethätigung des menschlichen Willens. Seit geraumer Zeit ist jedoch eine sogenannte Isolirung dieses Begriffes im nachtheiligen Sinne unter den Ausdrücken „der Streber“, die „Streberei“ und das „Streberthum“ eingetreten. Unter dem letzteren versteht man ein sehr forcirtes Streben nach öffentlichen Stellungen und äußeren Ehren, jedoch unter Anwendung von Mitteln, welche vom Standpunkte der Moral zu verwerfen sind. Dasselbe macht sich heutzutage in allen mit dem öffentlichen Leben in Beziehungen tretenden Gesellschaftsclassen und Berufsarten, besonders aber im Beamtenstand, geltend.

Ueber dieses Thema enthält die in Berlin erscheinende „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ in der Nummer 50 des verflossenen Jahrganges einen trefflichen Aufsatz, dessen goldene Worte jeder Beamte beherzigen sollte. Der Verfasser stellt anschaulich dar, wie die Streber, Alles vor sich niedertretend, nach rechts und links drängend, ihre Collegen nach Möglichkeit verdunkelnd, nur bestrebt sind, die eigenen Leistungen in den Vordergrund zu stellen, und wie sie deßhalb in wohlberechneten Momenten einen geradezu stürmischen Eifer an den Tag legen. Im Verkehre mit Collegen sind sie unaufrichtig und anmaßend, gegenüber ihren Vorgesetzten unterwürfig und lügnerisch, als Vorgesetzte benehmen sie sich in der Regel hochfahrend oder nach Umständen übermäßig freundlich. Die wirkliche Pflichterfüllung ist ihnen Nebensache, der Schein einer solchen ist hier nur Mittel zum Zweck; ihre Leistungen sind daher bei Licht besehen, meist oberflächlich und leichtfertig, denn sie arbeiten ja nur um den Lohn der Anerkennung und nicht für die Sache selbst. Der Bevölkerung, richtiger den maßgebenden Kreisen derselben gegenüber pflegen sie aus wohlerkannten Opportunitätsgründen nach Beliebtheit und Popularität zu haschen. Wahre Achtung und Autorität erlangen sie aber auf diesem Wege niemals.

Mit Recht erblickt der Verfasser des erwähnten Aufsatzes in dem Streberthum einen sittlichen Mangel der schwersten Art; es untergräbt die Dienstfreudigkeit unter den ruhig fortarbeitenden, sich nicht vordrängenden Beamten, schadet dadurch dem Dienste und somit auch den öffentlichen Interessen. Die Schuld an der Verbreitung dieses — mit einer ansteckenden Krankheit verglichenen — Uebels wird in dem Aufsatze mehr den Vorgesetzten der Streber als diesen selbst zugemessen, indem ohne einen geeigneten empfänglichen Nährboden kein Bacillus gedeihen kann. Jene Vorgesetzten, welche Streber auf Kosten verdienterer Beamten emporziehen, waren oder sind in der Regel selbst von diesem Bacillus befallen; ihr Verhältnis zu den Untergebenen beruht nicht auf Menschenkenntnis, Wohlwollen und Achtung der wahren Pflichttreue, sie verstoßen gegen den Grundsatz, daß an jede Maßnahme von oben der Maßstab strengster Gerechtigkeit und Unparteilichkeit muß angelegt werden können.

Die Ursachen der hier beklagten Erscheinung liegen tief, vielleicht tiefer als der betreffende Verfasser meint; sie liegen in den Schattenseiten der menschlichen Natur, in dem rücksichtslosen Kampfe um die Erringung vermeintlicher Güter, in der menschlichen Eitelkeit, in der Zurücksetzung der wirklichen Dienstpflichten und des öffentlichen Interesses vor persönlichen Vortheilen — mit einem Worte in dem Materialismus unserer Zeit. Gefördert wird das Streberthum durch die nachtheilige Beeinflussung des Volksgeistes durch die wieder von verschiedenen Machtfactoren construirte „öffentliche Meinung“, deren verhüllte Oberleitung stets ihr Augenmerk darauf gerichtet hat, daß die wichtigsten Posten im Staatsleben mit Elementen besetzt werden, welche entweder von vorneherein nicht unabhängig sind von dieser öffentlichen Meinung, oder nicht die Kraft besitzen, sich von ihr unabhängig zu machen. Je stärker der Druck dieser Factoren in einem Staatswesen ist, umsomehr zehren an dem Marke desselben Streberei, Protection wie Corruption überhaupt, und umso kränker ist der betreffende Staat.

Der Bacillus dieser moralischen Krankheit wird sich kaum gänzlich ausrotten lassen, es wäre schon genug, wenn das Streberthum in seiner Gefährlichkeit mehr erkannt und speciell in der Beamtenschaft mehr bekämpft würde. Eine Voraussetzung hiefür würde bilden, daß die Vorgesetzten die Fähigkeit, den ernsten Willen und zugleich die Macht besäßen, ihre Beamten nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen und dementsprechend vorrücken zu lassen. Auch wird Alles, was geeignet ist, das Ehrgefühl des Beamtenstandes zu heben, seine Rechte und Pflichten genau zu bestimmen und eine stramme Disciplin zu fördern, zur Bekämpfung des hier besprochenen Uebels dienlich sein.

—l.

Mittheilungen aus der Praxis.

Markenrechtsfall. Die Bestimmungen des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, finden Anwendung auch auf bloß in Worten bestehende Waarenzeichen (Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108). Einen Bestandtheil der für gleichartige Waaren benützten Marke eines Anderen können die geschützten Worte selbst bei Hinzufügung eines unterscheidenden Beisatzes nicht abgeben.

Georg K., Leiter eines Gasglühlichtgeschäftes, bediente sich zur Bezeichnung der daselbst erzeugten Lampen eines Etiquettestreifens, welcher die Inschrift trug: „Wiener Gasglühlicht Juwel — kein Auerlicht — Wien, II. Stefaniestraße 18, nächst Karmeliterplatz — man achte auf die Marke Juwel". Die Oesterreichische Gasglühlicht-Actiengesellschaft, Wien, IV. Schleifmühlgasse 4, für welche sub Nr. 7118 die Wortmarke „Auerlicht" registrirt ist, erblickte darin einen Eingriff in ihr Markenrecht und das Landesgericht sprach desselben den Georg K. schuldig (Urtheil vom 11. Juni 1898), inhaltlich der sehr eingehenden Begründung, von der hier abgesehen werden kann, insbesondere auch vermöge der Ansicht, „daß das markenrechtlich geschützte Wort in der Waarenbezeichnung eines Anderen überhaupt nicht erscheinen darf, und zwar weder allein, noch auch in Verbindung mit anderen Worten". Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten wendet ein, daß die Worte „kein Auerlicht" eine Verletzung des klägerischen Markenrechtes nicht begründen, da — von der dem geschützten Worte beigefügten Negation abgesehen — die Novelle vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, nach Inhalt und Fassung lediglich die Annullirungsklage vor Augen habe, und eine Ergänzung oder beziehungsweise Ausdehnung des § 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, nicht darstelle.

Die Beschwerde wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 14. October 1898, Z. 9761, verworfen.

Gründe: Mit Rücksicht auf die Aufschrift der citirten Novelle, „womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird", so wie gerade auf deren Fassung und Inhalt, wornach § 3, Absatz 2, des Markenschutzgesetzes abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, ohne daß eine anderweitige, insbesondere strafrechtliche Bestimmung bezüglich der Wortmarke geschaffen würde, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch die anderen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes der geänderten Bestimmung bezüglich der Wortmarke anzupassen sind und daß insbesondere auch die Vorschriften des III. Abschnittes dieses Gesetzes über den Eingriff in das Markenrecht auf diese Marke Anwendung zu finden haben. Diesemnach ist es aber ebenso zweifellos, daß durch die Anwendung der Bezeichnung „kein Auerlicht" auf dem Etiquettestreifen des Angeklagten ein Eingriff in die klägerische Wortmarke „Auerlicht" erfolgte, indem durch die citirte Novelle die Wortmarke auf ein specielles Gebiet der Nomenclatur beschränkt (§ 1), der ausschließliche Gebrauch derselben jedoch auf jede Ausführungsform und Wiedergabe ausgedehnt wurde (§ 2), nach diesen Bestimmungen daher das geschützte Wort in der Waarenbezeichnung eines Anderen überhaupt nicht erscheinen darf. Daran vermag auch die beigefügte Negation nichts zu ändern und könnte in derselben bloß ein Umgehen der stricten Bestimmung des § 2 der citirten Novelle erblickt werden, zumal ein triftiger Grund für die Bezeichnung, daß die Waare nicht das Product eines Anderen ist, nicht geltend gemacht werden kann. Die Subsumtion der Handlungsweise des Angeklagten unter die Bestimmungen des § 23 des Markenschutzgesetzes und des § 2 der Markenschutznovelle erweist sich sonach nicht als rechtsirrthümlich.

Einwendungen gegen die Wählerlisten für die Gemeindewahlen, welche nach dem Auflegen der Wählerlisten zur Einsichtnahme, jedoch noch vor Beginn der Reclamationsfrist, also verfrüht eingebracht werden, sind jedenfalls als rechtzeitig eingebracht anzusehen.

Ein Gemeindemitglied kann als mit der Rechnungslegung über eine Gemeindeanstalt im Sinne § 4 lit. c) der Gemeindewahlordnung für Böhmen im Rückstande befindlich nicht angesehen werden, wenn zur entsprechenden Zeit die betreffende Rechnung von anderer Seite bereits gelegt war.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Josef Archleb, Ignaz Honěk, Franz Hanel, Gottliebe Cizek, Josef Michl und Franz Němec, durch Dr. Johann Boštřebal, de praes. 16. April 1898, Z. 150 R. G., zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidungen der Reclamationscommission der Gemeinde Dobruška vom 12. December 1897, Z. 1712, der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt a. d. Mettau vom 5. Februar 1898, Z. 2570, und der k. k. Statthalterei im Königreiche Böhmen vom 23. März 1898, Z. 34.630, intimirt am 29. März 1898, Z. 10.404, wurde das durch die Verfassung (Art. 4, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142) gewährleistete politische Recht der Beschwerdeführer: Josef Archleb, Ignaz Honěk, Franz Hanel, Gottlieb Cizek, Josef Michl und Franz Němec zur Wahl in die Gemeindevertretung von Dobruška verletzt.

Gründe: Die Beschwerdeführer wurden anläßlich der bevorstehenden Wahlen in die Gemeindevertretung von Dobruška nicht in die Wählerlisten eingetragen, weßhalb sie wider diese ihre Ausschließung am 15./17. November 1897 ihre Einwendungen bei der Gemeindecommission einbrachten. Diese Commission bedeutete den Reclamanten mit dem Bescheide vom 19. November 1897, Z. 1513, sie habe über die Einwendungen nicht entschieden, weil an den Wählerlisten derzeit nichts geändert werden dürfe, sie werde aber als Reclamations-Commission über das Begehren der Beschwerdeführer innerhalb der Reklamationsperiode absprechen. Die Beschwerdeführer überreichten in Folge dessen vorsichtshalber am 13. December 1897, also während der Reclamationsfrist, eine neuerliche Reclamation. Die erste Reclamation wurde am 12. December 1897, Z. 1712, die zweite am 14./16. December 1897 sine num. erledigt. Beide Erledigungen sind gleichlautend und sprechen den Beschwerdeführern das Wahlrecht deshalb ab, weil sie, der Gemeindevertretung in den Jahren 1887 bis 1897 angehörig, über die in der Verwaltung der Gemeinde stehende Franz Josef-Stiftung nicht Rechnung gelegt haben. Dagegen ergriffen die Beschwerdeführer die Berufung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt a. d. Mettau. Diese wies die Berufung am 5. Februar 1898, Z. 2570, ab, weil die ersten Einwendungen nicht während der achttägigen Reclamationsfrist, sondern noch vor Beginn dieser Frist überreicht wurden, daher von der Reclamationscommission sofort als unzuläßig zurückgewiesen werden sollten, wobei bemerkt wurde, daß die zweite gleichlautende Entscheidung der Reclamationskommission vom 14./16. December 1897 nicht in Beschwerde gezogen wurde, daher in Rechtskraft erwuchs. Der wider diese Entscheidung überreichte Recurs wurde laut des Intimates der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 29. März 1898, Z. 10.404, von der k. k. böhmischen Statthalterei abgewiesen. Durch die citirten Entscheidungen erachten sich die Beschwerdeführer in ihrem Gemeinde-Wahlrechte beeinträchtigt und ergreifen sie daher die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht, in welcher Folgendes geltend gemacht wird. Bloß die Reclamationscommission bestreitet directe das Wahlrecht der Beschwerdeführer, während die politischen Behörden der meritorischen Entscheidung auswichen und die Beschwerden bloß aus formalen Gründen abweisen. Belangend die Entscheidung der Reclamationscommission, so widerstreitet diese den Thatsachen und dem Gesetze. Bei einer derartigen Auslegung des Gesetzes müßte häufig die ganze Gemeindevertretung von der Neuwahl ausgeschlossen werden, wenn erwogen wird, daß bei dem Andrange von Arbeit die Gemeinderechnungen wohl nur ausnahmsweise in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit gelegt zu werden pflegen. Betreffs der fraglichen Stiftung wird unter Berufung auf die Aufklärungen der Recurse hervorgehoben: a) daß die Führung und Legung der Rechnung über die Stiftung nicht den Beschwerdeführern oblag, sondern dem von der Gemeinde bestellten Rechnungsbeamten, und b) daß zur Zeit der Zusammenstellung der Wählerlisten die Rechnung bereits gelegt und erledigt war, daß daher der frühere Revisionsbericht diesfalls nicht herangezogen werden kann. Nebenbei wird bemerkt, daß die Reclamationscommission den Einwendungen des Wenzel Vyravský stattgab und den Josef Bas in der Wählerliste beließ, obgleich bei ihnen dasselbe Verhältniß obwaltet. Belangend die Begründung der Entscheidungen der politischen Behörden, so wird geltend gemacht: Es widerstreitet dem Begriffe und dem Zwecke eines Rechtsmittels — und ein solches ist auch die Reclamation — dasselbe wegen Vorzeitigkeit abzuweisen. Diesen Standpunkt nahm die Gemeindecommission nicht ein, sondern sie behielt die Einwendungen zurück und entschied sodann über dieselben. Aber auch die Bezirkshauptmann-

schaft verwies die Berufung der Beschwerdeführer wider die Vorentscheidung der Gemeindecommission auf die seinerzeitige Entscheidung und wies nicht auf die Unstatthaftigkeit der Reclamation hin. Auch der zweite Abweisungsgrund ist ein hinfälliger. Beide Entscheidungen der Reclamationscommission sind wörtlich gleichlautend, und in beiden ist die Berufungsfrist festgesetzt. Es handelt sich doch nur um eine und dieselbe Sache; wie kann da die zweite Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, wenn die erste angefochten ist. Hiernach wird das im Enunciate angeführe Begehren gestellt.

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums des Innern wird auf Grund des dargestellten Sachverhaltes constatirt, daß die Statthalterei-Entscheidung lediglich aus formellen Gründen erfolgte; es wird daher auf das Meritum der Beschwerde nicht eingegangen, und in formali nur noch Folgendes bemerkt: Nach § 18 Gemeinde-Wahlordnung ist die Auflegung der Wählerlisten durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von 8 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen und es hat über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen die Reclamationscommission binnen drei Tagen zu entscheiden und die als zuläßig erkannte Berichtigung vorzunehmen. Hieraus folgt, daß die Reclamationscommission lediglich über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen abzusprechen hat, und daß als rechtzeitig eingebrachte Einwendungen lediglich diejenigen angesehen werden können, welche innerhalb der durch öffentlichen Anschlag festgesetzten achttägigen Präclusivfrist eingebracht werden. Andere, als innerhalb dieser Frist eingebrachte Einwendungen, sei es, daß sie vor Beginn oder nach Ablauf derselben eingebracht werden, können umsoweniger als rechtzeitig eingebracht betrachtet und behandelt werden, als die Reclamationsfrist gesetzlich als Präclusivfrist bezeichnet erscheint und dieser Begriff eine Ausdehnung oder Einschränkung der in Betracht kommenden Frist ausschließt. Daß diese Ansicht die allein richtige ist, wird durch den weiteren Umstand bekräftigt, daß die im § 18 Gemeinde-Wahlordnung bestimmte achttägige Präclusivfrist eine Frist zur Geltendmachung eines' Rechtsmittels ist, es daher auch von diesem Gesichtspunkte aus unzulässig erscheint, daß der Zeitpunkt, in welchem dieses Rechtsmittel geltend zu machen ist, von der Partei nach ihrem Belieben gewählt und bestimmt werde. Dafür, daß die Beschwerdeführer selbst die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht anerkennen, spricht übrigens der Umstand, daß sie ihre Einwendungen gegen die Wählerlisten, nachdem denselben in der Sitzung der Reclamationscommission vom 12. December 1897 keine Folge gegeben worden ist, am 13. December 1897, also innerhalb der zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten festgesetzten achttägigen Präclusivfrist, mittels einer neuen Eingabe reproducirten. Die erste Reclamation der Beschwerdeführer war eine vorzeitige, dieselbe konnte sonach auch im Berufswege nicht gewürdigt werden. Gegen die Abweisung der zweiten Reclamation wurde thatsächlich eine Berufung nicht eingebracht, es waren sonach die politischen Behörden nicht berufen, in der Sache eine die Entscheidung der Reclamationscommission zu Gunsten der Beschwerdeführer abändernde Entscheidung zu treffen. Demgemäß wird gebeten, zu erkennen, es habe eine Verletzung des den Beschwerdeführern durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Wahlrechtes zur Wahl der Gemeindevertretung in Dobruška nicht stattgefunden.

Bezüglich der vorliegenden Beschwerde ist zunächst die Frage zu erörtern, ob das Wahlrecht von Seite der Beschwerdeführer in gehöriger Weise in Anspruch genommen wurde.

Die diesfällige Bestimmung des § 18, Absatz 2 und 3 Gemeinde-Wahlordnung, hat den Zweck, eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf Einwendungen gegen die Wählerlisten nicht mehr eingebracht werden dürfen, und es wird hiedurch die Berücksichtigung von verspätet angebrachten Einwendungen ausgeschlossen.

Hieraus folgt aber nicht, daß Einwendungen, welche nach dem Auflegen der Wählerlisten zur Einsichtnahme, jedoch noch vor Beginn der Reclamationsfrist, also verfrüht angebracht werden, gleichfalls von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, da ja durch die vorzeitige Anbringung weder die endgiltige Feststellung der Wählerlisten, noch die Entscheidung über die Reclamation in irgend einer Weise behindert wird.

Gilt dies schon im Allgemeinen, so muß im vorliegenden Falle noch überdies beachtet werden, daß die von den Beschwerdeführern nach am 8. November 1897 erfolgter Verlautbarung des Aufliegens der Wählerlisten am 17. November 1897, Z. 1513, — also vor Beginn der für die Zeit vom 10. bis 18. December 1897 bestimmten Reclamationsfrist — überreichten Einwendungen nicht etwa zurückgestellt wurden, sondern den Beschwerdeführern mit dem Bescheide vom 19. November 1897, Z. 1513, bedeutet worden ist, daß über ihre Reclamation (dermal) ein Beschluß nicht gefaßt wurde, daß vielmehr erst nach Ablauf der Reclamationsfrist das Weitere erfolgen werde,

daß also den Beschwerdeführern die seinerzeitige Entscheidung über ihre Einwendungen zugesichert wurde,

und daß diese Entscheidung auch thatsächlich am 12. December 1897, Z. 1712, u. zw. abweislich erfolgte.

Wider diese Entscheidung wurde die Berufung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig am 14. December 1897 überreicht und erscheint hiedurch und weiter durch die Anbringung des Recurses wider die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt a. d. Mettau vom 5. Februar 1898, Z. 2570, an die böhmische k. k. Statthalterei der gesetzlich vorgeschriebene administrative Weg erschöpft und ist daher nach Art 3b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, das k. k. Reichsgericht zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde berufen, da es gleichgiltig ist, ob die abweislichen Entscheidungen der Administrativbehörden aus meritorischen oder bloß formalen Gründen erfolgten.

Als gleichgiltig muß es ferner bezeichnet werden, daß die Beschwerdeführer am 13. December 1897, Z. 1716, ihr Wahlrecht neuerlich reclamirten, daß hierüber am 14./16. December 1897 abgesondert entschieden und daß gegen diese Entscheidung ein besonderer Recurs nicht eingebracht wurde, denn beide ihrem Inhalte nach identische Einwendungen betrafen ein und dasselbe Recht und die beiden abweislichen Entscheidungen sind wörtlich gleichlautend, weßhalb bezüglich dieser beiden identischen Enscheidungen schon die Anfechtung der ersten als genügend und auch bezüglich der zweiten wirksam angesehen werden muß.

In der That liegen nicht zwei verschiedene Reclamationen, sondern nur eine vor, da die Eingabe vom 13. December 1897 nur als eine vorsichtsweise Reproduction der schon am 17. November 1897 überreichten Reclamation angesehen werden kann.

Durch die vorerwähnten, nur aus formellen Gründen erfolgten Abweisungen des Recurses an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt a. d. Mettau und des Recurses an die k. k. Statthalterei im Königreiche Böhmen ist im administrativen Wege die Entscheidung der Reclamationscommissinn der Stadtgemeinde Dobruška vom 12. December 1897, Z. 1712, aufrecht erhalten und somit festgestellt worden, daß die Beschwerdeführer von der Aufnahme in die am 8. November 1897 verlautbarten Wählerlisten nach § 4 lit. c der Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen, also deßwegen ausgeschlossen worden sind, weil sie mit „obgehabter Rechnungslegung" über das Vermögen einer Gemeindeanstalt (Franz Macháček'sches Stiftungsvermögen) im Rückstande waren.

Gegen diese aus materiellen Gründen durch die Reclamationscommission erfolgte Ausschließung von der Aufnahme in die Wählerlisten richtet sich nun die beim Reichsgerichte rechtzeitig eingebrachte Beschwerde von Josef Archleb und Genossen. Zwei Punkte sind diesbezüglich zu prüfen: einmal der Punkt, ob den Beschwerdeführern überhaupt eine Pflicht zur Rechnungslegung oblag, und sodann der Punkt, ob zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten (8. November 1897) die etwaige Rechnungslegungspflicht noch bestand.

Belangend den ersten Punkt, so bestreiten die Beschwerdeführer diese Pflicht, weil die Franz Macháček'sche Stiftung, auf welche sich die angebliche Rechnungslegungspflicht bezogen haben soll, damals zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten wegen des Bestandes des Nutznießungsrechtes der Frau Franziska Synáček noch gar nicht activirt war. Diese Begründung der Bestreitung ist unhaltbar, weil nach Ausweis der Administrativacten der Gemeindeausschuß, dem die Beschwerdeführer angehört hatten, thatsächlich Verfügungen über das zu Stiftungszwecken gewidmete Franz Macháček'sche Nachlaßvermögen vorgenommen, insbesondere die Hälfte des Pachtzinses der Grundstücke an Pfründner vertheilt hat. Diese Erträgnisse, beziehungsweise deren Verwendung waren jedenfalls zu verrechnen, nur traf die

Rechnungslegungspflicht bloß den Beschwerdeführer Josef Archleb als gewesenen Gemeinde=Vorsteher, dagegen nicht die übrigen Beschwerdeführer, als gewesene Gemeinde=Ausschuß=Mitglieder (§§ 52, 57, 72 Gemeindeordnung für Böhmen). Betreffs dieser Letzteren ist daher schon aus diesem Grunde die Entscheidung der Reclamationscommission vom 12. December 1897, Z. 1712, gesetzwidrig, da ihnen eine Rechnungslegungspflicht gar nicht oblag, sie daher auch wegen angeblichen Rückstandes mit der Rechnungslegung von der Aufnahme in die Wählerlisten nicht ausgeschlossen werden sollten.

Bezüglich des zweiten Punktes ist es allerdings richtig, daß Josef Archleb als gewesener Gemeindevorsteher die von ihm zu erstattende Rechnung über das Franz Machaček'sche Stiftungsvermögen bis zur Auflegung der Wählerlisten nicht gelegt hatte. Allein nach den in der öffentlichen Verhandlung vorgekommenen thatsächlichen Anführungen, die von der Gegenseite nicht beanständet worden sind, überdies auch durch die Administrativacten bestätigt worden, ergibt sich, daß die bezügliche Rechnung von dritter Seite, nämlich von dem Organe der Verwaltungscommission, Landesofficial Sevčovič zur kritischen Zeit bereits gelegt war. Deßhalb kann nicht angenommen werden, daß Josef Archleb sich bezüglich dieser Rechnung damals noch im Rückstande befand (§ 4 lit. c. G.=W.=O.). Von einem Rückstande bezüglich dieser Rechnung konnte zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten überhaupt nicht mehr gesprochen werden, weßhalb daher auch Josef Archleb in die Wählerlisten aufzunehmen war. Würde man Josef Archleb als trotz objectiv gelegter Rechnung noch im Rückstande befindlich betrachten, so hätte dies die Consequenz, daß Josef Archleb für alle Zukunft vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgeschlossen wäre; denn die bereits gelegte Rechnung kann von Niemandem mehr, auch nicht von Josef Archleb, gelegt werden. Diese Consequenz widerspräche dem § 11, Nr. 2 der Gemeinde=Wahlordnung, dem zu Folge die Ausschließung vom Wahlrecht wegen Rechnungsrückstandes nur eine zeitliche ist. Die Zeitgrenze dieser Ausschließung kann aber, dem Sinn und der Tendenz der §§ 4 lit. c. und 11 Nr. 2 G.=W.=O. gemäß, nicht in der bezüglichen Wahlperiode, sondern nur in der Behebung des Rückstandes, selbe mag durch den Verpflichteten oder durch eine andere Person erfolgt sein, gefunden werden.

Bei diesem Sachverhalte mußte der Beschwerde betreffs sämmtlicher Beschwerdeführer stattgegeben und erkannt werden, daß durch die Entscheidung der Reclamationscommission vom 12. December 1897, Z. 1712, beziehungsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt a. d. Mettau vom 5. Februar 1898, Z. 2570, und der k. k. Statthalterei im Königreiche Böhmen vom 23. März 1898, Z. 34.630, das durch den Art. 4, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleistete Wahlrecht der Beschwerdeführer zur Gemeindevertretung verletzt worden sei.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 22. October 1898, Z. 347.)

Literatur.

Beitrag zur Reform des österreichischen Wasserrechtes. Ueber Anregung des Verbandes der Industriellen in den politischen Bezirken Mödling, Neunkirchen, Wiener=Neustadt und Umgebung, verfaßt von Dr. Johann Bousek, Advocaten in Neustadt. Wien 1898. Selbstverlag des Verbandes der Industriellen.

Die vorliegende Schrift ist nach der Angabe im Titel und in der Vorrede auf eine specielle Anregung von Interessenten zurückzuführen; sie kann aber mit Recht eine weitergehende Beachtung für sich in Anspruch nehmen. Die Reform des österreichischen Wasserrechtes ist heute eine von allen Interessenten und auch von den Behörden anerkannte Forderung. Wenn ein Gesetz nach jahrzehntelangem Bestande noch nicht in allen seinen Theilen durchgeführt ist — siehe das Wasserbuch — und wenn manche Bestimmungen noch immer nicht allgemeines Verständniß gefunden, vielmehr noch Ueberreste früherer Ordnungen, trotz des Gesetzes mit Rücksicht auf ihre Unentbehrlichkeit bestehen, so beweist dies gewiß die Reformbedürftigkeit eines Gesetzes. Jede Abhandlung, welche Lücken und Mängel nachweist, muß uns da willkommen sein, umsomehr wenn sie, wie die vorliegende, dies in knapper Form und als Ausdruck der praktischen Erfahrung thut. Wir verweisen hier auf die Anregung, betreffend die Zusammensetzung der Wasserrechtsbehörden, die Vereinigung der wasserrechtlich technisch=hydrographischen Angelegenheiten in ein Ressort, die Schaffung eines Fluß=Inspectorates, endlich auf die Stellungnahme in der Frage über die Dauer der Concessionen. Besonders wichtig erscheinen uns die Ausführungen über einen fühlbaren Mangel des Gesetzes rücksichtlich der Genossenschaften, beziehungsweise Verbände der Triebwerksbesitzer. In der Kritik ist besonders die Ausführung über das Eigenthum an fließendem Gewässer hervorzuheben. Die Reform des Wasserrechtes ist ja nun als unaufschiebbar anerkannt und bildet auch einen Programmpunkt des Landwirthschaftsrathes. Wir begrüßen die vorliegende Schrift als einen werthvollen Beitrag zur Lösung der Frage und empfehlen dieselbe Allen, welche sich in den wichtigsten Punkten des Wasserrechtes, welche einer Reform bedürfen, rasch orientiren wollen.

Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Tolmein Friedrich Grafen Marenzi den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur der Staatsbaudienstes in Kärnten Josef Ritter v. Edlmann den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur Bernard Faßl in Innsbruck anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe Ferdinand v. Wocher zu Oberlochau und Hausen in Wien anläßlich der Versetzung in der Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Steuer=Oberinspectoren Heinrich Grabner und Friedrich Kreipner anläßlich der Übernahme in der Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostcontrolor Ignaz Freiherr v. Lichtenthurn in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Privatingenieur Julius Polley zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Edmund Schuster Edlen v. Bonnott zum Ober=Rechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Emil Sitta zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Dr. Karl Albrecht und den Steuer=Oberinspector Gustav Tauzher zu Finanzräthen und den Steuer=Oberinspector Dr. Julius Weis R. v. Ostborn zum Finanzsecretär im Bereiche der Finanz=Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll=Oberamtscontrolor Camillo Paletta zum Zoll=Oberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Heinrich Kittag, Raimund Jordan und Dr. Wilhelm Kreft zu Steuer=Oberinspectoren im Bereiche der Finanz=Landesdirection in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs=Obergeometer 1. Classe Lucian Theimer zum Evidenzhaltungs=Inspector in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer=Inspectoren Josef Lenk, Wenzel Červenka, Josef Reichl, Adolf Schwarz und Jur.-Dr. Isidor Seydl zu Steuer=Oberinspectoren für den Bereich den Finanz=Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Anton Gloger zum Hauptsteueramts=Controlor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Tabakverschleiß=Magazins in Graz Karl Gaulhofer zum Verwalter ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Tabakverschleiß=Magazins in Brünn Josef Brzobohatý zum Verwalter bei diesem Magazin ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten bei der Tabakhauptfabrik in Neutitschein Ernst Heger zum Verwalter des Oekonomates der Generaldirection der Tabakregie in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Kanzlei=Officiale Sigmund Dorazil, Anton Zapletal und Josef Martin zu Hilfsämter=Directions=Adjuncten im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Johann Sovik in Brünn zum Ober=Postverwalter in Prerau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Moriz Wagner in Friedland zum Oberpostverwalter in Trautenau ernannt.

Der Handelsminister hat den Vicesecretär der statistischen Centralcommission Dr. Ferdinand Schmid zum Ministerial=Vicesecretär im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Hilfsämterdirectorsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell Hilfsämterdirections=Adjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell Officialsstelle in der X. Rangsclasse beim Verwaltungsgerichtshofe in Wien bis 9. März 1899. (Amtsblatt Nr. 44.)

Hauptcassiersstelle in der VIII. und Hauptcasse=Controlorsstelle in der IX. Rangsclasse bei der Bergdirection in Přibram bis 15. März 1899. (Amtsblatt Nr. 40.)

Mehrere Postassistentenstellen in der XI. Rangsclasse im Post= und Telegraphen=Directionsbezirke für Oesterreich unter der Enns bis 25. März 1899. (Amtsblatt Nr. 42.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 9 und 10 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.